

Antrag

Abgeordnete Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP)
und 51 weitere Mitglieder der Fraktion der CDU und der
Fraktion der FDP

Hannover, den 06.06.2017

Einsetzung eines 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses - „Rechtsverstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Rot/Grün in Niedersachsen“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 24. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Sämtliche Vorgänge betreffend die Neukonzeption des Internetauftritts „nds.de“, insbesondere diejenigen, die mit der Vergabe des Auftrages an die Firma Neoskop in Verbindung standen.
2. Mögliche persönliche Verbindungen, Kontakte und Beziehungen zwischen Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der amtierenden Landesregierung und der Firma Neoskop bzw. deren Geschäftsführern oder Mitarbeitern.
3. Sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit „Einfach elektrisch - Die Sieben-Städte-Tour“.
4. Sämtliche Vergaben durch das Land Niedersachsen seit dem 19. Februar 2013, in denen Bieter den Zuschlag erhielten, die in den Vergabeverfahren zu „nds.de“ oder den Vergaben im Rahmen der Sieben-Städte-Tour zum Zuge kamen.
5. Sämtliche Vergabeverfahren des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr seit dem 19. Februar 2013, die die Einrichtung und den Betrieb von Auslandsrepräsentanzen des Landes Niedersachsen, hier insbesondere die Repräsentanzen in Chicago und Teheran, betreffen.
6. Sämtliche Vergabeverfahren des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr seit dem 19. Februar 2013, mit denen die Pressestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und namentlich der ehemalige Leiter der Pressestelle des Ministers im Referat 01 des Ressorts befasst waren.
7. Sämtliche Vergabeverfahren des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr seit dem 19. Februar 2013, die dem Referat 01 des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und namentlich dem ehemaligen Leiter der Pressestelle des Ministers im Referat 01 des Ressorts zwecks Kenntnisnahme vorgelegt wurden.
8. Sämtliche Vergabeverfahren niedersächsischer Behörden seit dem 19. Februar 2013, mit denen Herr Minister Olaf Lies, MdL, oder die ehemalige Staatssekretärin Daniela Behrens befasst oder in die sie eingebunden waren.
9. Sämtliche Vergabevorgänge niedersächsischer oberster Landesbehörden und 100-prozentiger Gesellschaften des Landes Niedersachsen (wie z. B. der Tourismus Marketing Niedersachsen) seit dem 19. Februar 2013, bei denen eine Markterkundung oder ein anderer Kontakt zu einem Bieter vorangegangen war, soweit dieser Bieter im anschließenden Vergabeverfahren ein Angebot abgegeben und den Zuschlag bekommen hat.

10. Sämtliche Vergabevorgänge niedersächsischer oberster Landesbehörden und 100-prozentiger Gesellschaften des Landes Niedersachsen (wie z. B. der Tourismus Marketing Niedersachsen) seit dem 19. Februar 2013, die aus den „Ministerbüros“ und oder den „Persönlichen Büros“ der Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder den Pressestellen der Ressorts veranlasst oder betrieben wurden.
11. Sämtliche Vergabevorgänge niedersächsischer Behörden seit dem 19. Februar 2013, insbesondere zu gutachterlichen Leistungen, niedersächsischer Behörden, die ohne ein formalisiertes Auswahlverfahren vergeben wurden, unabhängig von der Frage, ob der Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren rechtmäßig war oder nicht.
12. Sämtliche Vergabevorgänge, die im Zusammenhang mit dem von der niedersächsischen Staatskanzlei beauftragten sogenannten Bogumil-Gutachten stehen.

II. Dabei sind für alle vorgenannten Gegenstände insbesondere folgende Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Wie war der Prozessverlauf im Vergabeverfahren im Einzelnen?
2. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
3. Warum sind diese Vergabefehler passiert?
4. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilung?
5. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren Herr Minister Olaf Lies, MdL, und die ehemalige Staatssekretärin Daniela Behrens in das Verfahren eingebunden?
6. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch den Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
7. Aus welchem Grund erfolgte die Vergabe durch die „Pressestelle“ des Ministeriums?
8. Wie und wann waren andere Referate des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheit eingebunden?
9. Hätte es organisatorisch die Möglichkeit gegeben, auf eine Befassung der Hausspitze des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des „Persönlichen Büros“ bzw. der „Pressestelle“ zu verzichten?

Zu 2:

1. Waren Mitarbeiter oder Geschäftsführer der Firma Neoskop Herrn Minister Olaf Lies, MdL, anderen Mitgliedern der Niedersächsischen Landesregierung oder der ehemaligen Staatssekretärin Daniela Behrens bereits vor dem ersten Kontakt in der Sache persönlich bekannt?
2. Bestanden oder bestehen geschäftliche, parteipolitische oder private Beziehungen zwischen Mitarbeitern oder Geschäftsführern der Firma Neoskop, Herrn Minister Olaf Lies, MdL, anderen Mitgliedern der Niedersächsischen Landesregierung oder der ehemaligen Staatssekretärin Daniela Behrens und gegebenenfalls welche?
3. Bestanden oder bestehen geschäftliche, parteipolitische oder private Beziehungen zwischen Unternehmen, bei denen Mitarbeiter oder Geschäftsführer der Firma Neoskop vormals tätig waren, und Herrn Minister Olaf Lies, MdL, anderen Mitgliedern der Niedersächsischen Landesregierung oder der ehemaligen Staatssekretärin Daniela Behrens und gegebenenfalls welche?
4. Welche Projekte wurden von der Firma Neoskop oder Unternehmen, bei denen Mitarbeiter oder Geschäftsführer der Firma Neoskop vormals tätig waren, für Herrn Minister Olaf Lies, MdL, andere Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung oder die ehemaligen Staatssekretärin Daniela Behrens geplant oder realisiert und gegebenenfalls welche?

Zu 3:

1. Wer hat wann und wie entschieden, dass der damalige Leiter der Pressestelle im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Projektleiter wird?
2. In welcher Art und Weise war die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen GmbH finanziell und organisatorisch an der Planung und Realisierung der Tour beteiligt?
3. Welche Rolle spielte die Niedersächsische Staatskanzlei in diesem Zusammenhang?
4. Wie war der Prozessverlauf im Vergabeverfahren im Einzelnen?
5. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
6. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
7. Wenn es Vergabefehler gegeben hat, warum ist es zu den Vergabefehlern gekommen?
8. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
9. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren Herr Minister Olaf Lies, MdL und die ehemalige Staatssekretärin Daniela Behrens in die Verfahren eingebunden?
10. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
11. Aus welchem Grund erfolgte die Vergabe durch die „Pressestelle“ des Ministeriums?
12. Wie und wann waren andere Referate des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheit eingebunden?
13. Hat es sonstige Absprachen mit Dritten, z. B. teilnehmenden Kommunen, in der Angelegenheit gegeben?

Zu 4:

1. Um welche Vergabeverfahren handelt es sich?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Wenn es Vergabefehler gegeben hat, warum ist es zu den Vergabefehlern gekommen?
5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
7. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja, in welcher Höhe?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren welche Minister und/oder Staatssekretäre in die Verfahren eingebunden?
9. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
10. Durch wen erfolgten Ausschreibung und Vergabe?
11. Wie und wann war das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als das für das Vergaberecht zuständige Ressort in die Angelegenheiten eingebunden?

Zu 5:

1. Um welche Vergabeverfahren handelt es sich?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Wodurch waren die vonseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Modellvorhaben klassifizierten Erstvergaben des Betriebs der Auslandsrepräsentanzen in Chicago und Teheran als solche qualifiziert?

4. Wie hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die besondere Eilbedürftigkeit der Erstvergabe an die Deutsche Messe AG im Fall Chicago begründet?
5. Welche weiteren Unternehmen neben der Deutschen Messe AG wurden für den Modellbetrieb jeweils angefragt?
6. Wer hat auf welcher Grundlage entschieden, die entsprechenden Unternehmen anzufragen?
7. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
8. Wenn es Vergabefehler gegeben hat, warum ist es zu den Vergabefehlern gekommen?
9. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
10. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
11. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja in welcher Höhe?
12. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang war Minister Olaf Lies, MdL, in die Verfahren eingebunden?
13. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
14. Durch wen erfolgten Ausschreibung und Vergabe?
15. Wie und wann war das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als das für das Vergaberecht zuständige Ressort in die Angelegenheiten eingebunden?
16. Erfüllt die aktuell noch bis zum 15. Juni 2017 laufende Ausschreibung des LZN Niedersachsen zum Betrieb der Auslandsrepräsentanz in Chicago alle vergaberechtlichen Anforderungen?

Zu 6:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Wenn es Vergabefehler gegeben hat, warum ist es zu den Vergabefehlern gekommen?
5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
7. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja in welcher Höhe?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren Herr Minister Olaf Lies, MdL, und die ehemalige Staatssekretärin Daniela Behrens in die Verfahren eingebunden?
9. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
10. Erfolgte die Vergabe durch die Pressestelle des Ministeriums und gegebenenfalls aus welchem Grund?
11. Wie und wann waren andere Referate des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheit eingebunden?

Zu 7:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Warum sind diese Vergabefehler passiert?

5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
7. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja in welcher Höhe?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren Herr Minister Olaf Lies, MdL, und die ehemalige Staatssekretärin Daniela Behrens in die jeweiligen Verfahren eingebunden?
9. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
10. In welchen Fällen erfolgte die Vergabe durch die Pressestelle des Ministeriums und gegebenenfalls warum?
11. Wie und wann waren andere Referate des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheit eingebunden?

Zu 8:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Warum sind diese Vergabefehler passiert?
5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
7. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja in welcher Höhe?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren Herr Minister Olaf Lies, MdL, und die ehemalige Staatssekretärin Daniela Behrens mit den Vergaben befasst oder in die Verfahren eingebunden?
9. Durch wen und aus welchem Grund erfolgte die Einbindung oder Befassung von Herrn Minister Olaf Lies, MdL, und/oder der ehemaligen Staatssekretärin Daniela Behrens?
10. Wie und wann waren gegebenenfalls zusätzlich Referate des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheiten eingebunden?
11. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
12. In welchen Fällen erfolgte die Vergabe durch die Pressestelle des Ministeriums und gegebenenfalls warum?

Zu 9:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Warum sind diese Vergabefehler passiert?
5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
7. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja in welcher Höhe?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren Mitglieder der Landesregierung mit den Vergaben befasst oder in die Verfahren eingebunden?

9. Durch wen und aus welchem Grund erfolgte die Einbindung oder Befassung von Mitgliedern der Landesregierung?
10. Wie und wann waren gegebenenfalls zusätzlich Referate des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheiten eingebunden?
11. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
12. Welche Gründe gab es dafür, die Vergabe zugunsten eines Anbieters, der zuvor im Rahmen der Markterkundung oder eines ähnlichen Verfahrens eingebunden war, zu entscheiden?

Zu 10:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Warum sind diese Vergabefehler passiert?
5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
7. Wurden Schadenersatzleistungen gegen das Land gerichtet? Wenn ja in welcher Höhe?
8. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang waren die jeweiligen Minister und/oder Staatssekretäre mit den Vergaben befasst oder in die Verfahren eingebunden?
9. Durch wen und aus welchem Grund erfolgte die Einbindung oder Befassung die jeweiligen Minister und/oder Staatssekretäre?
10. Wie und wann waren gegebenenfalls zusätzlich Referate in den Ressorts und/oder des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in die Angelegenheiten eingebunden?
11. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
12. Erfolgte die Vergaben durch die „Persönlichen Büros“ und/oder „Pressestellen“ der Ressorts und warum?
13. Hätte es organisatorisch die Möglichkeit gegeben, auf eine Befassung der Persönlichen Büros und/oder Pressestellen der Ressorts zu verzichten?

Zu 11:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Wurde auf eine Ausschreibung bzw. ein formalisiertes Vergabeverfahren verzichtet und ggf. warum?
4. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
5. Warum sind diese Vergabefehler passiert?
6. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
7. Wie und wann waren Referate des für das Vergaberecht zuständigen Ressorts in die Angelegenheiten eingebunden?
8. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
9. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?

10. Wurden Schadenersatzleistungen durch das Land nötig? Wenn ja in welcher Höhe?

Zu 12:

1. Welche Vergaben erfolgten?
2. Wie liefen die Vergabeverfahren im Einzelnen ab?
3. Sind Vergabefehler passiert und gegebenenfalls welche?
4. Warum sind diese Vergabefehler passiert?
5. Hatten Vergabefehler Einfluss auf den weiteren Verlauf der Auftragserteilungen?
6. Wie und wann waren Referate des für das Vergaberecht zuständigen Ressorts in die Angelegenheiten eingebunden?
7. Kam es nach der Auftragserteilung zu finanziellen Nachforderungen durch die Auftragnehmer? Wenn ja, jeweils in welcher Höhe und für welche Leistungen?
8. Kam es zu Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vergaben?
9. Wurden Schadenersatzleistungen durch das Land nötig? Wenn ja in welcher Höhe?
10. Sind die Auftragnehmer den Mitgliedern der Landesregierung persönlich bekannt?
11. Bestanden oder bestehen geschäftliche, parteipolitische oder private Beziehungen zwischen an den Ausschreibungen beteiligten Personen, Unternehmen oder Institutionen und den Mitgliedern der Niedersächsischen Landesregierung oder der ehemaligen Staatssekretärin Daniela Behrens?

III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU	drei Mitglieder,
Zählgemeinschaft der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen	fünf Mitglieder,
Fraktion der FDP	ein Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

IV. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten I und II bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

V. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass

1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und
2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersu-

chen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.

- VI. Der Untersuchungsausschuss kann einen Sachverständigen zu allen Fragen des Vergaberechts und notwendiger struktureller Veränderung bei Vergaben durch die obersten Landesbehörden berufen.
- VII. Die Landtagsverwaltung und die Fraktionen werden zur Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstandes im Rahmen des 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für die Dauer der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit zusätzlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Es erhalten
- | | |
|------------------------|---|
| die Fraktionen jeweils | Mittel für Mitarbeiter in Höhe der Aufwendungen für
1 x A15 NBesO und 0,5 x A13 NBesO, |
| die Landtagsverwaltung | Personal- und Sachmittel für
1 x A15 NBesO und 1 x A12 NBesO. |
- VIII. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als **Anlage** beigefügte Geschäftsordnung.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

Adasch, Thomas
Angermann, Ernst-Ingolf
Bäumer, Martin
Bertholdes-Sandrock, Karin
Bock, Andre
Busemann, Bernd
Calderone, Christian
Dammann-Tamke, Helmut
Deneke-Jöhrens, Dr. Hans-Joachim
Ehlen, Heiner
Fredermann, Rainer
Götz, Rudolf
Große Macke, Clemens
Heineking, Karsten
Hilbers, Reinhold
Hillmer, Jörg
Hövel, Gerda
Jahns, Angelika
Jasper, Burkhard
Joumaah, Petra
Klare, Karl-Heinz
Klopp, Ingrid
Koch, Lothar
Kohlenberg, Gabriela
Lammerskitten, Clemens
Lechner, Sebastian
Matthiesen, Dr. Max

Meyer, Volker
Meyer zu Strohen, Anette
Oesterhelweg, Frank
Pieper, Gudrun
Rolfes, Heinz
Ross-Luttmann, Mechthild
Schiesgeries, Horst
Schönecke, Heiner
Schünemann, Uwe
Schwarz, Annette
Seefried, Kai
Thümmler, Björn
Toepffer, Dirk
Winkelmann, Lutz
Birkner, Dr. Stefan
Bode, Jörg
Dürr, Christian
Eilers, Hillgriet
Försterling, Björn
Genthe, Dr. Marco
Hocker, Dr. Gero
König, Gabriela
Kortlang, Horst
Oetjen, Jan-Christoph

Anlage

**Geschäftsordnung für den 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) ¹Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. ³In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

Unterausschüsse

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. ²Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. ²Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 2 a

Ermittlungsbeauftragte oder Ermittlungsbeauftragter

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten berufen, die oder der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. ²Der Untersuchungsausschuss kann die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) ¹Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. ²Die oder der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. ³Sie oder er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. ⁴Im Verkehr nach außen hat die oder der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt sie oder er nicht ab. ⁵Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Der oder dem Ermittlungsbeauftragten und ihren oder seinen Hilfskräften ist

a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,

- b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,
- c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und
- d) der Zugang zu Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes

nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) ¹Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). ²Der Bemessung des Honorars ist die Honorargruppe 13 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zugrunde zu legen.

§ 3

Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) ¹Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. ²An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

¹Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. ³Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ⁴Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5

Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) ¹Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. ²Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekannt zu geben. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) ¹Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. ³Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. ²Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen

¹Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. ²Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Niederschriften

(1) ¹Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. ²Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. ³Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) ¹Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. ²Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. ³Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. ⁴Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. ⁵Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. ⁶Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. ⁷Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) ¹Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ²Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9

Unterlagen

¹Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. ²Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ³Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 a

Verschlussachen

¹Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. ²Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. ³Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

§ 10

Bericht, Zusätze

¹Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. ²Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. ³Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages und der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß.

(2) ¹Außerdem ist die Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. ²Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.